



AELF-KA • Ringstraße 51 • 97753 Karlstadt

E-Mail
Stadt Miltenberg
Angelika Knapp
Engelplatz 69
63897 Miltenberg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
51/6102.575, 14.08.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KA-L2.2-4612-53-6-2

Name
Nico Herrmann

Telefon
09353 7908-2052

Karlstadt, 19.09.2024

**Aufstellung eines Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Miltenberg / Monbrunn" - Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Knapp,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nimmt zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Nico Herrmann, Antoniusstraße 1, 63741 AB, 09353/7908-2052

Vom beplanten Gebiet betroffen sind in etwa 20 ha aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Die beiden Teilflächen Monbrunn Nord und Süd besitzen eine durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl von 35 und 36. Die Teilfläche 1 (Nord) wird derzeit als Ackerland genutzt. Die Teilfläche im Süden wird zum einen Teil als Mähweiden, zum anderen Teil mit Ackergras genutzt. Im Landkreis Miltenberg liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 52, die durchschnittliche Grünlandzahl bei 46. Somit liegen bei beiden Teilbereichen Flächen mit eher unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit vor.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass keine externen Ausgleichsflächen angelegt werden und der Ausgleich in Form der Eingrünung der Anlage erbracht wird.

Die Freifläche der PV-Anlage soll nach der Nutzung zur Energiegewinnung wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden. Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlage und eine Nutzung der Fläche in der bisher verwendeten Form, zur landwirtschaftlichen Urproduktion, soll gewährleistet

sein. Die Fläche soll nicht dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden.

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Paul Bauer, Forsthausstraße 2, 63897 Miltenberg, 09353 7908-2330

An die beplanten Teilflächen angrenzend befindet sich Wald im Sinne des § 2 BWaldG. An der Teilfläche 1 grenzt sowohl Kommunalwald der Stadt Miltenberg als auch Privatwald an. An die Teilflächen 2 und 3 grenzt Privatwald an.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 - 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Bebauung, bzw. die Zäunung zwischen 5-13 Meter Abstand zu den Waldflächen hat und sich somit im Bereich der Baumfallzone befindet. Wir empfehlen daher, bei der Errichtung von Bauwerken einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden an Eigentum vorzubeugen.

Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwerisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden.

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§1018 BGB, Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die

Stadt Miltenberg vor Erlass des Bebauungsplanes dringend hingewiesen werden.

Es wird gebeten, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt eine Kopie der Entscheidung der Genehmigungsbehörde zur Information zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nico Herrmann



FNP

AELF-KA • Ringstraße 51 • 97753 Karlstadt

E-Mail
Stadt Miltenberg
Angelika Knapp
Engelplatz 69
63897 Miltenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
51/6102.575, 14.08.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KA-L2.2-4611-52-4-2

Name
Nico Herrmann

Telefon
09353 7908-2052

Karlstadt, 19.09.2024

**Aufstellung eines Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes / Vorhaben- und Erschließungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Miltenberg / Monbrunn" - Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Knapp,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt nimmt zum oben genannten Bauvorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Nico Herrmann, Antoniusstraße 1, 63741 AB, 09353/7908-2052

Vom beplanten Gebiet betroffen sind in etwa 20 ha aktuell landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Die beiden Teilflächen Monbrunn Nord und Süd besitzen eine durchschnittliche Acker- bzw. Grünlandzahl von 35 und 36. Die Teilfläche 1 (Nord) wird derzeit als Ackerland genutzt. Die Teilfläche im Süden wird zum einen Teil als Mähweiden, zum anderen Teil mit Ackergras genutzt. Im Landkreis Miltenberg liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 52, die durchschnittliche Grünlandzahl bei 46. Somit liegen bei beiden Teilbereichen Flächen mit eher unterdurchschnittlicher Ertragsfähigkeit vor.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass keine externen Ausgleichsflächen angelegt werden und der Ausgleich in Form der Eingrünung der Anlage erbracht wird.

Die Freifläche der PV-Anlage soll nach der Nutzung zur Energiegewinnung wieder der landwirtschaftlichen Produktion zugeführt werden. Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlage und eine Nutzung der Fläche in der bisher verwendeten Form, zur landwirtschaftlichen Urproduktion, soll gewährleistet

sein. Die Fläche soll nicht dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden.

Auf die von den landwirtschaftlichen Hofstellen und landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch), ausgelöst durch betriebsübliche landwirtschaftliche Nutzungen (zu allen Tages- und Nachtzeiten) wird hingewiesen. Diese sind ortsüblich, zumutbar und zu dulden, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen öffentlichen Regelungen (z. B. BImSchG) zulässige und zugrunde gelegten Maß hinausgehen.

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Paul Bauer, Forsthausstraße 2, 63897 Miltenberg, 09353/7908-2330

An die beplanten Teilflächen angrenzend befindet sich Wald im Sinne des § 2 BWaldG. An der Teilfläche 1 grenzt sowohl Kommunalwald der Stadt Miltenberg als auch Privatwald an. An die Teilflächen 2 und 3 grenzt Privatwald an.

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25 - 30 Meter. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass die Bebauung, bzw. die Zäunung zwischen 5-13 Meter Abstand zu den Waldflächen hat und sich somit im Bereich der Baumfallzone befindet. Wir empfehlen daher, bei der Errichtung von Bauwerken einen Sicherheitsabstand der Endbaumhöhe des angrenzenden Waldes zu diesem einzuhalten, um Schäden an Eigentum vorzubeugen.

Wir weisen darauf hin, dass sich durch die am Waldrand gelegene Bebauung für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungserschwernisse, u.a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- Ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden. *Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§1018 BGB, Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hinsichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.*

Auf diese, sich durch die geplante Bebauung ergebenden, Erschwernisse und das Haftungsrisiko sollten die angrenzenden Waldbesitzer durch die Stadt Miltenberg vor Erlass des Bebauungsplanes dringend hingewiesen werden.

Es wird gebeten, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Karlstadt eine Kopie der Entscheidung der Genehmigungsbehörde als Infor-
mation zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nico Herrmann